Gebührensatzung für das Stadtarchiv Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1996 (GVBl S. 152), folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benützung des Stadtarchivs Bayreuth werden Gebühren erhoben.

(2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benützung oder durch sonstige Leistungen für einen Benützer Auslagen, so sind diese neben den Benützungsgebühren zu entrichten.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benützer des Stadtarchivs.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenhöhe und Auslagen

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung einer Fachkraft 20,00 € je Halbstunde Zeitaufwand. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine Halbstunde nicht erreicht.

(2) Für die Anfertigung von Kopien wird eine Gebühr von jeweils 50 Cent erhoben.

(3) Für die Herstellung von Negativen, Abzügen, Vergrößerungen und Diapositiven werden folgende Gebühren erhoben:

1 Kleinbildreproduktion	3,00 Euro
1 Vergrößerung 13/18 cm	1,50 Euro
1 Vergrößerung 18/24 cm	2,50 Euro

Für das Erstellen digitaler Datensätze werden folgende Gebühren und Materialkosten erhoben:

Je Digitalisat	2,50 Euro
Brennen auf CD-ROM (inkl. Material)	5,00 Euro

Die vorgenannten Arbeiten können nur erledigt werden, wenn die technischen und konservatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansprüche auf bestimmte Herstellungsraten oder Formate bestehen nicht.
Falls die Ausführung des Reproduktionsauftrages im Hause nicht möglich ist, beauftragt das Archiv ein örtliches Foto-Atelier und stellt die Kosten dem Archivbenutzer in Rechnung. Bei Postversand werden zusätzlich die Versandkosten berechnet.
Negative verbleiben im Eigentum des Stadtarchivs Bayreuth.

(4) Für Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen aus archivierten Personenstandsbüchern wird eine Gebühr von 5,00 Euro pro Einzelfall erhoben. Bestellt ein Benutzer von derselben Vorlage mehrere beglaubigte Kopien o. ä. gleichzeitig, ermäßigt sich die Gebühr ab der 2. Beglaubigung um 50% auf 2,50 Euro.

(5) Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Abbildungen, deren Nutzung gesetzlich nicht freigegeben ist, kann eine Gebühr von 5,00 Euro bis 250.- Euro erhoben werden. Ist die Nutzung gesetzlich freigegeben, so kann für die Überlassung von Kopien wertvoller Stücke eine Schutzgebühr nach Satz 1 angesetzt werden.

(6) Neben den Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 werden als Auslagen erhoben:

1. die Postgebühren und die Versandkosten (z.B. für Verpackung oder Versicherung)
2. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
3. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 4
Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

1. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland,
2. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird,
3. für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke,
4. für unterrichtliche und familiengeschichtliche Zwecke,
5. für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.

§ 5

Fälligkeit, Vorschüsse

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs fällig.

(2) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von deren Bezahlung abhängig machen.

(3) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf das in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebene Konto zu überweisen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bayreuth, den 27. November 1996/26. März 2003/29. April 2009
Stadt Bayreuth

gez. Dr. Dieter Mronz
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 5 vom 28. Febr. 1997
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 8 vom 11. April 2003
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 10 vom 23. Mai 2009